

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79

im Bereich der Grundstücke Buchenstraße Nr. 14, 16, 42 und 44 in
Delmenhorst - Teilabschnitt 1 -

Im Bereich zwischen der Buchenstraße und der Wangerooger Straße wurden entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 79 65 Reihenhäuser errichtet. Nach den Planausweisungen bestand die Möglichkeit, für jedes Reihenhaushausgrundstück innerhalb der Gemeinschaftsanlagen einen Kfz-Einstellplatz zur Verfügung zu stellen. Von den Einstellplätzen können jedoch zwei Plätze nicht mit einer Garage bebaut werden. Die Eigentümer der Endhäuser Buchenstraße Nr. 14, 16, 42 und 44 haben ihren Kfz-Einstellplatz im Bauwisch angelegt. Sie sind an den Gemeinschaftsanlagen nicht beteiligt. Jeweils zwei der im Bauwisch aneinandergrenzenden Einstellplätze sind über das Straßengrün an die Fahrbahn der Buchenstraße angeschlossen.

Die Eigentümer der vorgenannten Grundstücke beabsichtigten, die Lücke zwischen den Endhäusern, in der sich heute die Kfz-Einstellplätze befinden, mit je einer Garage zu schließen. Der Bebauungsplan Nr. 79 setzt jedoch fest, daß auf den nicht überbaubaren Flächen der allgemeinen Wohngebiete keine Garagen errichtet werden dürfen. Aus diesem Grunde konnte eine Baugenehmigung nicht erteilt werden.

Die Eigentümer der vorgenannten Grundstücke stellten nunmehr den Antrag, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, daß auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Endhäusern Buchenstraße Nr. 14 und 16 sowie Nr. 42 und 44 Garagen errichtet werden dürfen.

Die Stadt hat keine Bedenken, ein Änderungsverfahren im vorstehenden Sinne durchzuführen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Am 2. 5. 1977 hat der Rat der Stadt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 im Bereich der Grundstücke Buchenstraße Nr. 14, 16, 42 und 44 im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschlossen.

Die vom Änderungsbereich betroffenen Grundstückseigentümer haben der geplanten Änderung zugestimmt. Von seiten der Träger öffentlicher Belange wurden keine Einwände zu der beabsichtigten Änderung geltend gemacht.

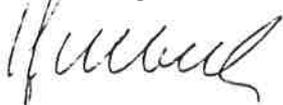
Mit der hier vorgesehenen Änderung sind gegenüber den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 79 keine zusätzlichen Maßnahmen verbunden, die den städtischen Haushalt belasten.

Mit der Bekanntmachung des Änderungsplanes nach § 12 BBauG treten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 79 im Geltungsbereich des vorstehenden Änderungsplanes außer Kraft.

Delmenhorst, den 1. Juni 1977

Stadt Delmenhorst
Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt

Im Auftrage



Salbeck
Techn. Stadtamtmann